



Österreichischer
Städtebund

.....
Rathaus, 1082 Wien
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963
.....

Unser Zeichen:
035/437/2013
.....

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977 | Reisenauer
.....

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at
.....

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail: post@i7.bmwfj.gv.at

Wien, 8. Mai 2013

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Gewerbeordnung 1994 geändert
wird, "IE-R-Novelle"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des übermittelten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, „IE-R-Novelle“ und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

I.) Allgemeines

Nach den Erläuterungen dienen die entwurfsgegenständlichen Bestimmungen in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen für den Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts. Im Wesentlichen enthält sohin der Entwurf die Umsetzung der in der IE-R enthaltenen neuen IPPC-Regelungen. Im Übrigen wird als weitere Neuerung die ausdrückliche Verpflichtung zur Durchführung von sogenannten Umweltinspektionen normiert. Grundlage für die strukturierte Vorgangsweise werden ein vom Bund zu erstellender Umweltinspektionsplan und darauf fußend Inspektionsprogramme der Landeshauptleute sein. Ausgehend von einer entsprechenden Risikoabschätzung

soll jede IPPC-Anlage in Intervallen von ein bis zwei Jahren einer Vor-Ort-Besichtigung zu unterziehen sein; darüber hinaus sind anlassbezogene Vor-Ort-Besichtigungen vorgesehen (z.B. bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigung).

In den Erläuterungen wird hiezu ausdrücklich hervorgehoben, dass vor allem die Regelungen betreffend Umweltinspektionen ein umsichtiges Ressourcenmanagement bei den Behörden erfordere; einerseits sind nämlich die EU-rechtlichen Vorgaben einzuhalten, andererseits wäre eine „Umschichtung“ der Personalressourcen zu Lasten der Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die gewünschte Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Österreich kontraproduktiv. Daraus folgt, dass auch im Vollzugsbereich eine noch gar nicht quantifizierbare Erhöhung des Verwaltungsaufwandes entstehen wird.

II.) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 82b:

Einen wesentlichen Inhalt des Gesetzesentwurfes bilden die neugefassten Regelungen des § 82b, die nunmehr in Bezug auf die Selbstüberwachungspflicht der Betriebsinhaber nach Auffassung des Österreichischen Städtebundes eine deutliche Steigerung der Effizienz bewirken, ohne mehr Belastungen der Wirtschaft zu verursachen.

Die entwurfsgegenständlichen Bestimmungen des § 82b beziehen sich in weiten Bereichen auf Anregungen des Österreichischen Städtebundes. Der Fachausschuss für Gewerberecht und Gewerbetchnik hat im Zuge von Erörterungen das Erfordernis gesehen, die Regelungen des § 82b fortzuentwickeln, um einen weiteren wesentlichen Beitrag zur Erleichterung des vor allem im Zusammenhang mit Umweltinspektionen erforderlichen Zusammenwirkens von Behörden und Unternehmen zu leisten. Demzufolge wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die entsprechende Anregungen entwickelt und formuliert hat, die in weiterer Folge nunmehr im vorliegenden Gesetzesentwurf zum § 82b in weiten Bereichen eingeflossen sind.

Im Kern sind sohin wesentliche Elemente der Anregungen berücksichtigt worden (z.B. vollständige Dokumentation der Prüfung, Möglichkeit der schriftlichen Aufforderung, die Prüfbescheinigung der Behörde vorzulegen, Regelungen bzgl. der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung etc.).

Im Zuge der Erörterungen wurde allerdings auch noch angesprochen, eine allfällige Einschränkung der Selbstüberwachungspflicht für bestimmte Betriebsanlagen geringeren Umfanges vorzunehmen. Dieser Teil ist im

vorliegenden Gesetzesentwurf nicht enthalten, was allerdings im Hinblick auf die geschilderten Verbesserungen der Regelungen letztlich vernachlässigt werden kann.

Der Österreichische Städtebund begrüßt die Novellierung des § 82b somit ausdrücklich.

Zu § 81a Z 2.:

Die Frist von 4 Wochen für die Kenntnisnahme einer Anzeige der Änderung des Betriebes einer IPPC (IED)-Anlage, die ausschließlich Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, ist aus fachtechnischer Sicht viel zu kurz bemessen. Die Einreichunterlagen müssen von mehreren fachtechnischen Sachverständigen (betroffen können Luft, Lärm, Abfall und Wasser sein) hintereinander geprüft werden. Allein aus diesen Gründen ist eine Bearbeitungszeit von vier Wochen nicht ausreichend. Im Falle von Nachforderungen der Behörde aufgrund des Vorprüfungsergebnisses durch die fachtechnischen Sachverständigen an den Betrieb und Prüfung der ergänzenden Projektunterlagen nach deren Einlangen, ist die Frist von 4 Wochen praktisch nicht einhaltbar. Im Wasserrecht sind z.B. im Anzeigeverfahren die bewilligungspflichtigen Maßnahmen der Behörde drei Monate vor Inangriffnahme anzuzeigen. Darüber hinaus ist nicht klar, ob bei wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Änderungen nach dem neuen § 81a Z 2 GewO oder z. B. nach § 32 WRG 1959 vorzugehen ist.

Zu § 82a:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass durch die verschiedenen Neuregelungen - insbesondere durch die im Entwurf neu vorgesehenen Inspektionsprogramme **erhebliche finanzielle Mehraufwendungen für die Bezirksverwaltungsbehörden und die Statutarstädte** zu erwarten sind.

Durch die im § 82a Abs. 5 vorgesehenen Vor-Ort-Besichtigungen entsteht jedenfalls ein enormer personeller Mehraufwand. Aufgrund der in dieser Gesetzesstelle verankerten zeitlichen Vorgaben zur Erstellung eines Berichtes mit relevanten Feststellungen bzgl. der Einhaltung des Genehmigungskonsenses und Übermittlung an den Anlageninhaber wird zusätzlich ein höherer Termindruck auf die Behörde hervorgerufen. Dies wirkt sich mit Sicherheit negativ auf anhängige Genehmigungsverfahren aus, zumal aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtung – 4 Monate – eine Prioritätenverschiebung zulasten derselben entstehen würde.

Die Vertreter des Magistrates Linz haben in Abstimmung mit dem Amt der Oö. Landesregierung versucht, den durch die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie in nationales Recht beträchtlich erhöhten Personalressourcenaufwand für den Sachverständigendienst darzustellen. Es wurden dabei die einzelnen Tätigkeiten aus der Industrieemissionsrichtlinie in Teilbereiche aufgegliedert und für alle Teilbereiche versucht, eine möglichst seriöse und belastbare Stundenanzahl zu schätzen (basierend auf Erfahrungswerten bisheriger Inspektionen). Übereinstimmung besteht dahingehend, dass die Schätzungen eher am unteren Limit als am oberen angesiedelt wurden.

Der Österreichische Städtebund erlaubt sich daher, dem BMWFJ diese Kostenschätzung dem BMWFJ zur Verfügung zu stellen:

Kostenschätzung:

Anfangs darf darauf hingewiesen werden, dass als Unterschied zwischen dem Amt der Oö. Landesregierung und dem Magistrat Linz nur beim Zeitaufwand für Umweltinspektionen (inkl. Vorbereitung, Ortsaugenschein, Gutachtenerstellung und Übermittlung des Berichtes an die Behörde) davon ausgegangen wurde, dass dem Magistrat Linz durchwegs eher „große, komplexe“ Anlage zuzuordnen sind, während im Bereich des Amtes der Oö. Landesregierung neben großen auch „mittlere“ und „kleinere“ Anlagen existieren, sodass dort als Mittelwert ein etwas geringerer Zeitaufwand für die Sachverständigen angesetzt wurde als beim Magistrat Linz (abgestimmt mit Amt der Oö. Landesregierung).

Die Stundenaufwendungen für alle anderen Tätigkeiten wurden dem Entwurf des Amtes der Oö. Landesregierung entnommen. Im Bereich des Magistrates Linz arbeiten großteils Akademiker (A- Bedienstete) bei der Beurteilung der IPPC-Anlagen, sodass bei allen Sachverständigen-Stunden von A-wertigen Stunden ausgegangen werden kann.

Weiters ist vorzuschicken, dass die Mehraufwendungen, die in der beiliegenden Tabelle abgebildet sind, ausschließlich die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie in die Gewerbeordnung 1994 ausdrücken.

Nach der offiziellen Liste des Amtes der Oö. Landesregierung, die an das Bundesministerium weitergeleitet wurde (in der einige Betriebsanlagen mit derselben Tätigkeit gem. Anlage 3 GewO aggregiert wurden), gibt es beim Magistrat Linz derzeit 45 gewerbliche Betriebsanlagen (siehe Beilage 1), die als

IPPC- Anlagen zu werten sind. 11 davon werden derzeit noch vom Amt der Oö. Landesregierung betreut und überwacht (voestalpine Stahl GmbH, UVP-Verfahren).

Das Berechnungsblatt bezieht sich ausschließlich auf jene 34 Anlagen, die derzeit im unmittelbaren Vollzugsbereich des Magistrates der Landeshauptstadt Linz stehen (Beilage 2, gültig bis 2020).

Als Beilage 3 wird eine zusätzliche Tabelle mit Berechnungsbasis 45 Anlagen beigelegt; dieser Arbeitsaufwand ist aus heutiger Sicht spätestens ab 2020 vom Magistrat Linz zu bewältigen, da bis dahin alle derzeit noch vom Sachverständigendienst des Amtes der Oö. Landesregierung betreuten Anlagen der voestalpine Stahl GmbH wiederum in die Zuständigkeit des Magistrates Linz fallen werden. Einige der 11 Anlagen werden schon vor 2020 den Zuständigkeitsbereich wechseln (je nach Fertigstellung), zur einfacheren Bilanzierung wurde die Berechnung ohne/mit allen voestalpine - Anlagen durchgeführt. In der Praxis kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese 11 Anlagen während der nächsten 7 Jahre in einem schleifenden Prozess von der Zuständigkeit des Amtes der Oö. Landesregierung in die Zuständigkeit des Magistrates Linz zurückfallen werden.

Kurze Anmerkungen zu den jeweiligen Beilagen:

1. Mehraufwand durch Änderungsgenehmigung, Neugenehmigung und Stilllegung:

Jede Neugenehmigung, Änderungsgenehmigung, etc. durch die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie wird zu einem Mehraufwand im Vergleich zum derzeitigen Aufwand führen. Dies hängt einerseits mit der größeren Prüftiefe für die Sachverständigen, umfangreicheren Projektunterlagen, aber auch damit zusammen, dass die Sachverständigen in ihren Gutachten und die Behörde zusätzliche formale Voraussetzungen erfüllen müssen.

Da diese Mehraufwendungen aber weitestgehend von der zu erwartenden Anzahl an Verfahren abhängig ist, diese aber derzeit nicht bekannt sind, kann der tatsächliche Mehraufwand nicht quantifiziert werden.

Dem im Vorblatt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf genannten Mehraufwand für IPPC- Genehmigungen darf jedoch entgegengehalten werden, dass z.B. im Bereich Umwelttechnik ein bereits durchgeführtes IPPC- Verfahren (Neugenehmigung einer GuD 2005) alleine für die Abteilung Umwelttechnik einen Zeitaufwand von rund 100 Stunden bedeutete (Prüfthema mit Schwerpunkt Luft, dieses Projekt war für das Schutzgut Wasser von untergeordneter Bedeutung).

2. Umweltinspektion:

(siehe Beilage 2 und 3)

Der Mehraufwand wurde von den KollegInnen des Sachverständigendienstes auf Basis vorhandener Erfahrungswerte abgeschätzt und liegt nunmehr dieser Tabelle zugrunde.

Die Risikobewertung (Magistrat Linz) und die Erstellung des Umweltinspektionsprogramms (AUWR unter Assistenz des Magistrates) stellt eine prinzipiell einmalige Tätigkeit dar, die in weiteren Jahren nur mehr gering ressourcenwirksam wird und zwar selbst dann, wenn sich bei der einen oder anderen Anlage Veränderungen bei der Risikobewertung ergeben.

Für diese einmalige Tätigkeit ist folgender Aufwand zusammenfassend festgestellt worden:

Aufwand SV-Dienst (einmalig):

Tätigkeit	Stundenanzahl x Fallzahl	Gesamtstundenanzahl nach Tätigkeitsbereich
Risikobewertung	10h x 34 F	340h (A)
UI-Programm für alle Anlagen	1 Umweltinspektionsprogramm für alle Anlagen (6h x 34 Anlagen)	204h (A)
Zusammen		544h (A)

Der Mehraufwand (**einmalig**) für die Erstellung des Umweltinspektionsprogramms samt Risikoanalyse beträgt **544 Stunden (A)**.

Zur Umweltinspektion:

(Siehe dazu ebenfalls Beilage 2 und 3.)

Die Vertreter des Magistrates Linz haben hier die Tätigkeiten, die im Zuge der Umweltinspektion durchzuführen sind, aus Erfahrungswerten früherer Inspektionen abgeschätzt. Ausgehend von dem Umstand, dass derzeit 34 und ab 2020 45 IPPC- Anlagen nach GewO 1994 vom Magistrat Linz überwacht werden, wird von der realistischen Annahme eines im Schnitt zweijährigen Umweltinspektionsintervall ausgegangen. Dadurch gelangt man zu einer Fallzahl von 17 pro Jahr bis 2020 und 22,5 ab 2020.

Aufwand SV-Dienst (jährlich):

Tätigkeit	Stundenanzahl x Fallzahl		Gesamtstundenanzahl nach Tätigkeitsbereich	
	bis 2020	ab 2020	bis 2020	ab 2020
Vorbereitung, Vor-Ort-Inspektion und Verfassung UI-Bericht	140h x 17 F	140h x 22,5 F	2380 h (A)	3150 h (A)

Optionale Umweltinspektion Art. 23 (6)

Anmerkung:

Die Vertreter des Magistrates Linz gehen davon aus, dass in 50 % der Fälle eine Nachinspektion im Sinne des § 23 Abs. 6 erforderlich wird, somit wurde für die Nachinspektion eine Fallzahl von 8,5 pro Jahr (11/Jahr ab 2020) angenommen.

Aufwand SV-Dienst:

Tätigkeit	Stundenanzahl x Fallzahl		Gesamtstundenanzahl nach Tätigkeitsbereich	
	bis 2020	ab 2020	bis 2020	ab 2020
Optionale Inspektion	10h x 8,5 F	10h x 11 F	85 h (A)	110 h (A)

Der Gesamtaufwand des Sachverständigendienstes für die routinemäßige Umweltinspektion ergibt somit regelmäßig jährlich **2465 Stunden (A) bzw. 3260 Stunden (A) ab 2020.**

3. Boden- und Grundwasserinventarisierung bzw.

Emissionsüberwachung

(Beilage 2 und 3)

Bei der Boden- und Grundwasserinventarisierung ist im Fachbereich insbesondere der "Wasser bzw. Bodenbereich" (derzeit steht noch nicht fest, in welchen Zuständigkeitsbereich die Boden-Prüfung fallen wird), betroffen. Die einmalige Boden- und Grundwasserinventarisierung wird auch für bestehende Anlagen durchzuführen sein.

Die laufende Emissionsüberwachung und das laufende Boden- und Grundwassermonitoring sind jedoch immer wiederkehrende und jährlich anfallende Aufgaben für alle Anlagen.

Aufwand SV-Dienst:

Tätigkeit	Stundenanzahl x Fallzahl		Gesamtstundenanzahl nach Tätigkeitsbereich	
	bis 2020	ab 2020	bis 2020	ab 2020
Grundwasserinventarisierung (einmalig)	8h x 34 F	-----	272h einmalig	----- -
Laufendes Grundwasser-Monitoring und	2h x 6,8 F (34 Anl., alle 5 Jahre)	2h x 9 F (45 Anl., alle 5 Jahre)	14h / Jahr	18h / Jahr
Emissionsüberwachung	20h x 34 F	20h x 45 F	680h / Jahr	900h / Jahr

Bei der Emissionsüberwachung sind die Fachbereiche Abfall, Lärm, Luft, Wasser und Boden erfasst.

4. Aktualisierung der Anlagengenehmigung:

(siehe Beilage 2 und 3)

Nach der Industrieemissionsrichtlinie werden IPPC- Anlagen regelmäßig an den Stand der Technik anzupassen sein. Die Anpassung (im Sinne der Richtlinie Anlagenaktualisierung) wird immer dann erforderlich werden, wenn die Kommission eine BVT-Schlussfolgerung veröffentlicht. Binnen 4 Jahren ab Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerung hat die Anlage an den Stand der Technik angepasst zu werden.

Zum Aufwand für die Anpassung existieren Erfahrungswerte aus der ersten Runde der IPPC-Anpassung (Prozess aus den Jahren 2007 - 2010), die in die Kostendarstellung eingeflossen sind.

Der Zeitaufwand für den Bereich Umwelttechnik ist etwas geringer als der gesamte Zeitaufwand bei AUWR für die Summe der Fachbereiche Luft, Lärm und Abfall, da diese Fachbereiche im Magistrat in Personalunion von einem SV bearbeitet werden und daher Synergieeffekte beim Studium der Unterlagen genutzt werden können. Zusätzlich ist hier noch der Fachbereich Energie/Wärme miterfasst, der im Magistrat Linz ebenfalls vom umwelttechnischen SV mitbetreut wird.

Bezüglich Aktualisierungsnotwendigkeit ist davon auszugehen, dass im Schnitt jährlich 3,4 Anlagen jährlich an den Stand der Technik angepasst werden müssen – also eine Aktualisierung im Sinne der IED vorzunehmen ist. Ab 2020 ist von durchschnittlich 4,5 Anlagen jährlich auszugehen.

Zur Prüfwahl betreffend Studium BvT- Schlussfolgerung:

Derzeit existieren neben den BAT-Dokumenten für Abfallbehandlungsanlagen 32 BREF's für verschiedene Typen von Industrieanlagen. Nach Aussage des Ministeriums ist damit zu rechnen, dass innerhalb von 10 Jahren alle BAT-Dokumente adaptiert werden und somit BvT-Schlussfolgerungen vorliegen. Die Vertreter des Magistrates Linz haben daher für das Studium der BvT-Schlussfolgerung 3,2 Dokumente jährlich angenommen (32 Dokumente/10). Dieser Aufwand bleibt über die Jahre unverändert.

Aufwand SV-Dienst:

Tätigkeit	Stundenanzahl x Fallzahl		Gesamtstundenanzahl nach Tätigkeitsbereich	
	bis 2020	ab 2020	bis 2020	ab 2020
Studium BvT und BvT-Schlussfolgerungen	260h x 3,2 F	260h x 3,2 F	832h (A) / Jahr	832h (A) / Jahr
Prozess mit Unternehmen (angepasst, nicht angepasst), Verfahren zur Umsetzung, Überprüfung der Umsetzung	260h x 3,4 F	260h x 4,5 F	884 h / Jahr	1170h (A) / Jahr
Summe			1716 h (A) / Jahr	2002 h (A) / Jahr

Der Gesamtaufwand des Sachverständigendienstes für die regelmäßige Aktualisierung der Anlagengenehmigung ergibt somit regelmäßig jährlich **1716 Stunden (A) bzw. 2002 Stunden (A) ab 2020.**

5. Umgang mit Vorfällen, Unfällen im Sinne des Art. 7 der Industrieemissionsrichtlinie:

(Siehe Beilage 2 und 3, „anlassbezogene UI“.)

Ausgangspunkt dieser Überlegung sind die 34 bzw. 45 bestehenden IPPC-Anlagen in Linz, die im Zuständigkeitsbereich des Magistrates Linz stehen. In Abstimmung mit AUWR wurde die Annahme getroffen, dass es bei einem Fünftel der Anlagen zu solchen Vorfällen/Unfällen (keine Vorfälle und Unfälle im Sinne der SEVESO-Richtlinie) kommt; gemeint sind dabei Ereignisse, wie Ausfälle oder defekte emissionsmindernde Maßnahmen und die entsprechenden Reaktionen der Behörden darauf). Wir gehen daher davon aus, dass Art. 7 der Industrieemissionsrichtlinie jährlich rund **6,8** Fallzahlen (bzw. **9** ab 2020) nach sich ziehen wird.

Auf Basis dieser Überlegungen ist von folgendem Mehraufwand auszugehen:

Aufwand SV-Dienst:

Tätigkeit	Stundenanzahl x Fallzahl		Gesamtstundenanzahl nach Tätigkeitsbereich	
	bis 2020	ab 2020	bis 2020	ab 2020
Vorbereitung, Check der Atteste, Unfalldokumentation, Vor-Ort- Überprüfung, Gutachtenerstellung, Nachkontrolle	120h x 6,8 F	120h x 9 F	816h (A) / Jahr	1080h (A) / Jahr

Zusammengefasst heißt dies:

Aufbauend auf die Anlagenzahl und die festgestellten Zusatztätigkeiten, die für SV-Dienste durch die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie erforderlich sind, ergibt sich der dargestellte personelle Mehraufwand für den Sachverständigendienst des Magistrates Linz (allein aus dem Titel GewO 1994). Dieser zu erwartende Mehraufwand (einmalig **816 h (A)** und **zusätzlich jährlich 5691 h(A) bis 2020 bzw. 7260 h (A) ab 2020**) ist mit den bestehenden Personalressourcen nicht bewältigbar.

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit, bei der Novellierung des § 82b GewO die Anregungen seiner ExpertInnen einbringen zu dürfen.

In diesem Zusammenhang wird ersucht, die Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen und die durch § 82a entstehenden erheblichen finanziellen Mehraufwendungen für die Bezirksverwaltungsbehörden und damit auch die Statutarstädte in leistungsadäquater Form abzugelten.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär

Beilage